

Geschäftsordnung des Polzeichores Frankfurt am Main

zuletzt geändert am 20.02.2024

1. Abschnitt (Rechte und Pflichten)

§ 1 Vorstandsmitglieder und Mitglieder

Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich an die in der Geschäftsordnung niedergelegten Grundsätze zu halten. Jedes Mitglied kann über genau zu bezeichnende Vorgänge Auskunft vom Vorstand verlangen, soweit es sich um Vorgänge handelt, an denen der Vorstand beteiligt ist. Die Erklärung über die Niederlegung eines Amtes ist dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

§ 2 Teilnahme an Vorstandssitzungen

Die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes ist Pflicht. Wer verhindert ist, hat dem Vorsitzenden rechtzeitig Mitteilung zu machen. Zu den Sitzungen wird neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes je ein Vertreter der Chorgruppierungen eingeladen. Die jeweiligen Chorleiter werden bei Bedarf ebenfalls eingeladen.

§ 3 Vertraulichkeit

Die Vorstandsmitglieder sind zum Stillschweigen verpflichtet, wenn diese Notwendigkeit für eine Sache festgestellt und im Protokoll aufgenommen wird.

§ 4 Sitzungen des Vorstandes

Reale Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sollen i.d.R. einmal im Monat durchgeführt werden. Diese Sitzungen sind bei Bedarf anzusetzen und rechtzeitig einzuberufen.

Darüber hinaus erfolgen gegebenenfalls wöchentlich Sitzungen, in denen kurz über aktuelle Themen gesprochen wird. Diese Sitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen. Die Einladungen zu diesen Konferenzen erfolgen durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende(n). Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt werden.

§ 5 Teilnahme anderer Personen

Andere Personen können zur Hauptversammlung eingeladen werden, wenn deren Erscheinen zum Beispiel als Sachverständige oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können andere Personen nur auf besondere Einladung teilnehmen.

§ 6 Vereinsakte

Niederschriften über die Hauptversammlungen sind von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes auf Form und Inhalt zu prüfen und zu unterzeichnen, bevor sie in die Vereinsakte eingefügt werden. Die Vereinsakte steht auf Antrag jedem Mitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Abschnitt (Aufgaben der Vereinsorgane)

§ 7 1. Vorsitzende(r)

Er/Sie führt den Verein und trägt die Gesamtverantwortung.

§ 8 2. Vorsitzende(r)

Er/Sie wirkt bei der Führung der Vereinsgeschäfte mit und ist für alle Ehrungen zuständig. Er/Sie vertritt den/die 1. Vorsitzende(n) in allen Bereichen.

§ 9 1. Geschäftsführer(in)

Er/Sie führt den Schriftwechsel des Vereins nach Maßgabe des Vorstandes sowie sämtliche Protokolle von Sitzungen und Versammlungen und den damit verbundenen Schriftverkehr. Er ist auch für das Büro und den Materialraum verantwortlich.

§ 10 2. Geschäftsführer(in)

Er/Sie unterstützt den/die 1. Geschäftsführer(in) in allen anfallenden Arbeiten und führt die Mitgliederliste und die Geburtstagsliste. Er ist vom Geschäftsführer so zu informieren, dass er jederzeit diesen vertreten kann. Die Mitgliederliste ist bei Bedarf dem Vorstand vorzulegen.

§ 11 1. Schatzmeister(in)

Er/Sie ist für den gesamten Finanzhandel des Vereines verantwortlich. Alle kassentechnischen Vorgänge unterliegen seiner/ihrer Aufsicht und Verantwortung. Er/Sie erstattet in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes Bericht über die Finanzlage. Bei jeder Hauptversammlung gibt er/sie einen Kassenbericht ab. Laufende periodische Zahlungen sind selbständig zu erledigen. In allen anderen Fällen bedürfen die Ausgaben der Weisung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden. In eiligen Fällen können nach Absprache mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden notwendige Zahlungen sofort angewiesen werden. Verträge, die zu Zahlungsverpflichtungen führen, können grundsätzlich erst nach Rücksprache mit ihm/ihr oder dem/der 1. Vorsitzenden abgeschlossen werden.

§ 12 2. Schatzmeister(in)

Er/Sie unterstützt den/die Schatzmeister(in) in allen anfallenden Arbeiten. Er/Sie ist vom Schatzmeister so zu informieren, dass er/sie diese(n) jederzeit vertreten kann.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit und Fund Raising

Er/Sie kümmert sich um Öffentlichkeitsarbeit und Fund Raising.

§ 14 Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer nach § 15 (10) der Satzung zu seiner Arbeit hinzuziehen.

3. Abschnitt (Vereinsabzeichen und Ehrungen)

§ 15 Grundgedanke

Zur Pflege des Vereinslebens verleiht der Polizeichor Frankfurt am Main e.V. Ehrennadeln an Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrennadeln sollen die Geehrten auszeichnen und Ansporn für alle anderen sein, es ihnen gleichzutun. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 16 Vereinsabzeichen

Das Vereinsabzeichen (Sängernadel) stellt eine Lyra mit Polizeistern auf blau weißem Grund dar. Es hat die Aufschrift „Polizeichor Frankfurt“.

§ 17 Ehrennadeln

Zur Ehrung verdienter und langjähriger Mitglieder wird die Sängernadel in Silber, Gold und Platin verliehen. Die Nadel entspricht der Grundauführung, ist jedoch mit einem Silber- und/oder Goldkranz versehen. Für die Verleihung von Ehrennadeln ist auch die Aushändigung einer Urkunde vorgesehen.

§ 18 Verleihungsbedingungen für Ehrennadeln

Die Ehrennadel erhalten:

a) in Silber

1. Mitglieder, die 10 Jahre aktiv oder 20 Jahre fördernd dem Polizeichor angehören oder
2. Mitglieder, die sich um die Vereinsbelange verdient gemacht haben.

b) in Gold

1. Mitglieder, die 25 Jahre aktiv oder 40 Jahre fördernd dem Polizeichor angehören oder
2. Mitglieder, die sich in herausragendem Maße um die Vereinsbelange verdient gemacht haben.

- c) in Platin
Mitglieder, die 50 Jahre dem Polizeichor angehören.

Vor der Verleihung der Ehrennadel in Gold muss die Ehrennadel in Silber verliehen worden sein, vor der Verleihung der Ehrennadel in Platin muss die Ehrennadel in Gold verliehen worden sein.

Die Ehrennadel in Silber, Gold oder Platin kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn sie sich hervorragende Verdienste um den Polizeichor erworben haben.

§ 19 Rahmen der Verleihung

Die durchzuführenden Ehrungen sollen im Rahmen einer größeren Feier oder Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 20 Anträge zur Ehrung

Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Ehrung vorzuschlagen. Die Begründung zur Ehrung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

4. Abschnitt (Ehrenvorsitzende und –mitglieder)

§ 21 Grundgedanke

Der Polizeichor kann Mitglieder oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Polizeichor oder um den Chorverband der Deutschen Polizei oder um die Pflege der Chormusik erworben haben. Das Verfahren ist in § 14 der Satzung geregelt.

§ 22 Aberkennung einer Ehrung

In Sonderfällen kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Sie ist aus zwingend erscheinenden Gründen möglich. Die Aberkennung erfolgt, wenn auf Beschluss des Vorstandes dreiviertel der Mitglieder einer Hauptversammlung für die Aberkennung stimmen. Die Aberkennung einer Ehrenstellung schließt den Verlust der Mitgliedschaft automatisch ein.

5. Abschnitt (Reisekostenvergütung)

§ 23 Reisekosten und Nutzungsgelder

Jedem Mitglied werden Reisekosten und Nutzungsgelder für Kfz-Halter vergütet, wenn es zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eine Reise unternehmen muss.

1. Reisen im Sinne dieser Vorschrift sind Fahrten, die zur Erledigung von Vereinsgeschäften vom Vorstand oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied wahrgenommen werden.
2. Über die Notwendigkeit einer Reise entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei gebotener Eile oder in Sonderfällen der Vorsitzende, im Hinderungsfall einer seiner Vertreter in der Reihenfolge gemäß § 15 der Satzung.

§ 24 Fahrtkostenerstattung

Für eine genehmigte Reise werden die Fahrtkosten der Bundesbahn zweiter Klasse zuzüglich notwendiger Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln am Ort erstattet. Bei Benutzung des eigenen PKW wird ein Auslagenersatz von 0,30 € pro km gezahlt. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen. Entsteht am Fahrzeug des Mitgliedes während einer genehmigten Reise ein Schaden, den das Mitglied nicht zu vertreten hat und für dessen Kosten kein Dritter aufkommt, trägt der Verein einen Betrag bis zu 330 €. Vorausgesetzt wird, dass der Fahrzeugführer die entsprechenden Versicherungen abgeschlossen und die sonstigen Pflichten, die zum Führen eines Kfz. gehören, erfüllt hat.

§ 25 Tagegelder

Für die genehmigte Reise erhält ein Mitglied

- a) für 24 Stunden 20 €
- b) für über 14 Stunden 12 €
- c) für über 8 Stunden 6 €

Bei entsprechenden Anlässen in Frankfurt am Main kann ein Auslagenersatz durch den Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister bewilligt werden. Wird eine Aufwandsentschädigung nach § 30 gezahlt, entfallen Tagegelder.

§ 26 Übernachtungsgeld

Muss ein Mitglied auf einer Reise übernachten, erhält es die nachgewiesenen Kosten (ohne Frühstück) bis zur Höhe von 60 € erstattet.

§ 27 Aufwandsentschädigung

Für Reisen, die durch den Chorverband der Deutschen Polizei finanziert werden, erhält das Mitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro angefangenem Tag.

§ 28 Flug- oder Schiffsreisen

Flug oder Schiffsreisen muss der Vorstand im Einzelfall genehmigen. Zahlungen sind nur zu leisten, wenn die Vermögenslage des Polizeichores dies gestattet.

§ 29 Haftungsausschluss

Der Verein kann für Reisen keine Unfall- oder Haftpflichtgarantien übernehmen. Insoweit gilt hier § 24 der Satzung. Nimmt ein Mitglied in seinem Kfz. andere als in § 23 erwähnte Mitglieder mit, so geschieht dies auf eigene Gefahr, sowohl für den Fahrer als auch für die Mitglieder.

§ 30 Kassenverlustentschädigung

Eine pauschale Kassenverlustentschädigung für die Schatzmeister und die Verantwortlichen für die Kassenbereiche Veranstaltungen, Getränke und Handkasse ist nicht vorgesehen. Im Falle eines Kassenverlustes hat der Verantwortliche dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten. Dieser beschließt dann die weitere Verfahrensweise.

6. Abschnitt (Jubiläumsgaben und besondere Anlässe)

§ 31 Jubiläumsgaben

Der Polizeichor überreicht seinen aktiven Mitgliedern Jubiläumsgaben, die auch ehemaligen Aktiven überreicht werden können.

§ 32 Kondolenzanlässe

Wir betrachten es als Ehrenpflicht, am Grabe verstorbener aktiver Mitglieder mitzuwirken. Bei passiven Mitgliedern wird vom Vorstand im Einzelfall entschieden.

Der Männerchor und die Preußen tragen bei der Beerdigung oder Trauerfeier den blauen Sängeranzug mit weißem Hemd und schwarzer Krawatte. Das Emblem-Chorhemd mit kurzem Arm kann bei entsprechender Witterung angeordnet werden

Der Frauenchor trägt ein weißes Oberteil mit kurzem/langem Arm (je nach Ansage) und einen schwarzen Rock oder eine schwarze lange Hose.

Der Chor „Unerhört“ trägt schwarze Kleidung.

In allen Fällen sind witterungsbedingt Mantel/Jacke zulässig.

Als letzter Gruß wird ein Blumengebinde mit einer weißen Schleife und blauer Schrift oder blauweißer Schleife mit schwarzer Schrift „Ein letzter Gruß“ „...chor- Polizeichor Frankfurt“ niedergelegt. Die Kosten sollen 80 € nicht übersteigen

§ 33 Sängerkleidung

Die aktiven Männer tragen eine Sängerkombi oder einen Smoking. Es handelt sich um vereinseigene Anschaffungen. Das Tragen dieser Garderobe ist nur dann gestattet, wenn dies vom Vorstand vorher angesagt wird. Jegliche private Verwendung ist nicht erlaubt.

Jeder Sänger/jede Sängerin hat für die vom Verein angeschaffte Kleidung einen Anteil von 50 % der Kosten zu entrichten. Bezuschusste Kleidung ist bei Aufgabe der aktiven Mitgliedschaft zurückzugeben. Bei Rückgabe der Sängerkleidung innerhalb eines Jahres erhält der Sänger/die Sängerin 50 % bis maximal 100 € zurückerstattet. Nach fünf Jahren wird die Bekleidung Eigentum des Sängers/der Sängerin. Die Sorgfaltspflichten und die Pflichten in Bezug auf das Tragen bleiben bestehen.

Die anderen Chöre tragen bei Auftritten die angesagte einheitliche Kleidung,

§ 34 Schlussbemerkungen

Alle bisherigen Vereinbarungen und Vorschriften verlieren mit der Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung ihre Wirkung und treten außer Kraft. Die Geschäftsordnung wurde nach Beratung am 08.02.2023 beschlossen und Anfang März 2023 allen Mitgliedern veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 20.02.2024